

05.04.24

Vk - U

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 160. Sitzung am 21. März 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Digitales – Drucksache 20/10755 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

– Drucksachen 20/10031, 20/10281 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.04.24

Erster Durchgang: Drs. 676/23

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätze 5 und 6“ durch die Wörter „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Angebot von digitalen Diensten kann durch Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2056 und zur Bereitstellung von Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 eingeschränkt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht den Anforderungen der Absätze 5 und 6.“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „bei Durchleitung von Informationen“ gestrichen.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten für alle Diensteanbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“

cc) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf Diensteanbieter auch dann anzuwenden, wenn der Dienst unentgeltlich oder durch eine öffentliche Stelle erbracht wird.“

c) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „unentgeltlich“ werden die Wörter „oder durch öffentliche Stellen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Fall einer beschränkten Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 und des § 7 unberührt.“

d) § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „sowie für konkrete Einzelmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.

bb) Satz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. hinsichtlich der Leitung § 16 Absatz 1, 3 und 5 Satz 5 und 6 sowie Absatz 6.“

- e) Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich, erstmals zum 30. Juni 2025, einen Bericht vor über die Art und Anzahl der dem Bundeskriminalamt nach dieser Vorschrift gemeldeten Straftaten.“
- f) In § 14 Absatz 3 werden nach dem Wort „Forschungsetat“ ein Komma und die Wörter „den die Koordinierungsstelle für digitale Dienste insbesondere für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen verwenden kann“ eingefügt.
- g) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065“ die Wörter „und übt das Stimmrecht aus“ eingefügt.
- bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste und über Kenntnisse des Rechtsrahmens digitaler Dienste verfügen.“
- cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „wird nach öffentlicher Ausschreibung“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Ausübung seines Vorschlagsrechts handelt die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur unabhängig.“
- ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht durch die bisherige Leiterin oder den bisherigen Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eine Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters bestimmt wurde“ eingefügt.
- dd) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste darf weder ein Unternehmen der Digitalwirtschaft innehaben noch leiten noch darf sie oder er Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens der Digitalwirtschaft sein noch darf sie oder er einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.“
- h) Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle richtet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ein Beschwerdemanagementsystem ein, das leicht zugänglich und benutzerfreundlich ist und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglicht.“

- i) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und die weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 vorzuschlagen und“.
- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und die weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- bb) In Absatz 6 werden das Komma und die Wörter „die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf“ gestrichen.
- cc) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- dd) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Die schriftlichen Dokumente des Beirats wie Berichte, Empfehlungen, Gutachten und Positionspapiere sind entsprechend den Vorgaben für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 17 Absatz 3 frei zugänglich auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste zu veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von betroffenen Unternehmen gewahrt werden und die Dokumente keine vertraulichen Informationen oder Informationen aus laufenden Verfahren betreffen.“
- ee) In Absatz 13 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und den anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- ff) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
- „(14) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 informieren den Beirat auf Verlangen über den Tätigkeitsbericht nach § 17 hinaus über ihre Tätigkeiten. Dabei sind das Berufsgeheimnis nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Information erfolgt in der Regel in den Sitzungen des Beirats.“
- j) Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

- k) § 33 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 wird das Wort „beharrlich“ gestrichen.
 - bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Artikel 10 Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „Absatz 5“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt.
2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
 - ,1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ und nach der Angabe „27. September 2002“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die §§ 2, 3, 3b und 3e des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
 - 2. In § 2c Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis § 2b“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2b“ ersetzt.
 - 3. In § 12a Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 13 und 14“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - ,5. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener

Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen, der Zusendung oder der sonstigen Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat den Anspruch gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b sein Anspruch aus Unterlassung nach den allgemeinen Vorschriften tritt.“ ‘